

**1899/AB-BR/2003 BR. GP**

---

**Eingelangt am 03.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2069/J-BR betreffend Wahrung von Landesinteressen in Verhandlungen über internationale Handelsabkommen, welche die Bundesräte Jürgen Weiss, Christoph Hagen, Ilse Giesinger, Kolleginnen und Kollegen am 15. Mai 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Hinsichtlich der Wahrung von Landesinteressen in Verhandlungen über internationale Handelsabkommen darf auf die bewährte Vorgangsweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Dienstleistungsverhandlungen im Rahmen des GATS hingewiesen werden. Die Einbindung der Bundesländer in den GATS-Verhandlungsprozess erfolgte regelmäßig im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer und war Bestandteil der nationalen Entscheidungsfindung. Der Umstand, dass Österreich in der EU von Anfang an zu jenen Mitgliedstaaten zählte, die die besondere Sensibilität des Bereiches der öffentlichen Daseinsvorsorge erkannten und sich mit Erfolg gegen eine weitere Marktöffnung im Rahmen des GATS aussprachen, ist auch ein Ergebnis dieses Koordinierungsprozesses. Die erprobte und effiziente Praxis, den Dialog über die Verbindungsstelle der Bundesländer zu führen, soll auch in Zukunft die Beteiligung der Bundesländer an der innerösterreichischen Willensbildung in Bezug auf internationale Handelsabkommen sicherstellen.

Im Hinblick auf die gemeinsame Handelspolitik der EG darf überdies auf die Verpflichtung des Bundes gemäß Art. 23d Abs. 1 B-VG hingewiesen werden, wonach

der Bund die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. An eine einheitliche Stellungnahme der Länder in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, ist der Bund gem. Abs. 2 bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union gebunden. Die Wahrung der Interessen der Bundesländer ist dadurch ausreichend gesichert.